



Weisungen über die wirtschaftliche Nutzung und den Betrieb der Bauten im BBL- Immobilienportfolio

vom 1. März 2005 (Stand 19. Juni 2023)

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) erlässt

gestützt auf Art. 21 und 41 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)¹ vom 5. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2022)

die folgenden Weisungen:

¹ SR 172.010.21

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Zweck

¹ Diese Weisungen regeln die Vorgaben, die eine langfristige und kostengünstige Raumbewirtschaftung der zivilen Bundesbauten gewährleisten.

² Die Raumbewirtschaftung hat nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Benutzerorientierung zu erfolgen. Die Vorgaben und Standards des BBL für die Raumbewirtschaftung orientieren sich an privatwirtschaftlichen Vergleichszahlen (Benchmarks).

³ Aspekte zu Grösse und Ausstattung der Büroarbeitsplätze sind im *Anhang I – Standards für Büroarbeitsplätze* geregelt. Der Anhang I ist integrierender Bestandteil dieser Weisungen.

⁴ Weitere Aspekte zu Büro- und Verwaltungsgebäude sind im *Anhang II – Standards BBL für die Büro- und Verwaltungsgebäude im Inland* geregelt. Der Anhang II ist integrierender Bestandteil dieser Weisungen.

1.2 Geltungsbereich

¹ Die Weisungen gelten für das inländische Immobilienportfolio des BBL gemäss VILB.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.1 Bundeskanzlei bzw. Departemente

¹ Die Bundeskanzlei bzw. das jeweilige Departement legt das für die Belegungsplanung massgebende Vollzeitäquivalent (FTE) fest

2.2 BBL

¹ Das BBL stellt die Unterbringung sicher und entscheidet über den Standort- und die Flächenzuteilung.

2.3 Benutzerorganisation (BO)

¹ Die BO teilt ihren Organisationseinheiten die zur Verfügung gestellten Flächen zu.

² Die BO informiert das BBL periodisch über mittel- und langfristigen Benutzerbedürfnisse. Für die Dokumentation der Bedürfnisse werden geeignete Instrumente (z. B. Masterplan, Immobilienkonzept) eingesetzt.

3 Wirtschaftliche Nutzung der zivilen Bundesbauten

3.1 Ausgestaltung des Büroarbeitsplatzes

¹ Die Ausgestaltung des Büroarbeitsplatzes erfolgt tätigkeitsbasiert auf der Grundlage entsprechender Analysen durch das BBL.

² Für Büroarbeitsplätze, die keine Bindung an eine spezifische technische oder bauliche Infrastruktur haben, wird grundsätzlich mobil-flexibles Arbeiten und das Prinzip des Desksharing² angewendet. Dabei ist eine Desksharing Ratio von 0,8 Büroarbeitsplatz / Vollzeitäquivalent oder tiefer umzusetzen.

² Es steht kein dauerhaft fest zugewiesener Büroarbeitsplatz zur Verfügung. Dieser wird mit anderen Mitarbeitenden der Organisationseinheit oder Externen geteilt.

3.2 Büroarbeitsplatzstruktur

¹Auf Basis der Tätigkeitsanalyse sowie nach Rücksprache mit der BO entscheidet das BBL über die Büroarbeitsplatzstruktur.

²Bei Neu- oder Umbauten werden die Büroarbeitsplätze einer BO nach dem Konzept Multispace³ – mit mehrheitlichem Anteil an Gruppenbüros – erstellt.

3.3 Arbeitsplatzmöblierung

¹Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze erfolgt nach dem Standardprogramm gemäss «Handbuch Multispace».

4 Gebäudestrukturen

¹Bei bestehenden Bauten passt sich die Organisationseinheit bezüglich Büroarbeitsplätzen sowie den Spezial- und Nebenräumen der Gebäudestruktur an.

5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. März 2005 in Kraft.

7 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die folgenden Weisungen und Richtlinien werden gestützt auf den Entscheid des Generalsekretärs des Eidg. Finanzdepartements vom 24. Februar 2005 per 28. Februar 2005 aufgehoben:

- Weisung für die Ausstattung von Räumen der allgemeinen Bundesverwaltung vom 15. Dezember 1994
- Weisung über die Raumbewirtschaftung in Verwaltungsbauten des Bundes vom 1. Juli 2000
- Richtlinien für die Ausstattung von Räumen der allgemeinen Bundesverwaltung vom 20. Dezember 1994

Bern, 19. Juni 2023

Bundesamt für Bauten und Logistik
Der Direktor

Pierre Broye

³ Siehe Anhang I